

Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität 2024

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾		Finanzhaushalt		Finanzplanung		
			Vorjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
			2023	2024	2025	2026	2027
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5
1		Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾	12.630.968				
2	+	Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn ³⁾	0				
3	-	Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn ⁴⁾	0				
4	=	liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	12.630.968				
5	-	Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre	0				
6	+	Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr ⁵⁾	0				
7	+	Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0				
8	+/-	veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO) ⁶⁾	-74	-11	-70	-51	3.124.667
9	=	voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende	12.630.894	12.630.883	12.465.515	12.300.167	15.259.537
10	-	davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden - Stellplatzablösebeträge	-165.297	-165.297	-165.297	-165.297	-165.297
11	-	für sonstige bestimmte Zwecke gebunden	0	0	0	0	0
12	=	vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	12.465.596	12.465.585	12.300.218	12.134.870	15.094.239
13		nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	659.615	714.958	793.443	878.642	915.050

¹⁾ Zeilen unterhalb Zeile 10 können bedarfsgerecht angepasst werden

²⁾ aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) des Vorjahres; entspricht den liquiden Mitteln der Kontenarten 171 und 173; bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach dem NKHR dürfen die Zeilen 1 und 2 in einer Zeile zusammengefasst werden

³⁾ entspricht dem Konto 1492 - Sonstige Einlagen -; bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach dem NKHR dürfen die Zeilen 1 und 2 in einer Zeile zusammengefasst werden

⁴⁾ Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher soll der Wert an Kassenkrediten (Kontenart 239) hier berücksichtigt werden.

⁵⁾ Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).

⁶⁾ Sofern verfügbar, sollen in Spalte 1 statt der veranschlagten Änderung aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.